

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 16. Juli 2012 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 10. Juni 1996, zuletzt geändert am 12. Dezember 2011, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. In § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend."
2. § 35a wird wie folgt geändert:
 - a) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5
 - b) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4
3. In § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) bei Ziffer 2 der Wert "1,35 €" durch den Wert "0,70 €" ersetzt.
 - b) bei Ziffer 3 der Wert "0,44 €" durch den Wert "0,47 €" ersetzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, xx.xx.2012

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister